

Standesamt der Zukunft

von Roland Meyer

Mit der Reform des Personenstandsrechts werden Anfang 2009 auch elektronische Register eingeführt. Bei der technischen Umsetzung sollten bisherige Prozesse möglichst analog automatisiert abgebildet werden. Anregungen dafür sind im Meldewesen zu finden.

Die Beurkundung des Personenstands in Deutschland wurde durch die Vorschriften des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (PStRG) vom 19. Februar 2007 neu gestaltet. Das neue Personenstandsgesetz (PStG) tritt im Wesentlichen zum 1. Januar 2009 in Kraft. Neben Maßnahmen zum Bürokratieabbau, etwa durch die Straffung der personenstandsrechtlichen Verfahren, liegt ein Schwerpunkt der Reform vor allem in der Einführung von elektronisch geführten Personenstandsregistern, in welchen künftig die Beurkundungen vorgenommen werden. Darüber hinaus soll ein weitgehend standardisierter elektronischer Mitteilungsverkehr der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden realisiert werden.

Die elektronische Registerführung ist ab Anfang 2009 zugelassen. Bis zum Ablauf einer Übergangsfrist, die Ende 2013 endet, können die Register zwar weiterhin in Papierform geführt werden, jedoch bereits mit dem Inhalt, den das neue Recht vorgibt. Dabei geht das neue Personenstandsrecht zunächst davon aus, dass die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden – also die Standesämter – in eigener Verantwortung die Register führen. Auf

Wunsch des Bundesrates wurde im PStG zudem eine Öffnungsklausel aufgenommen, die es den Ländern gestattet, auch zentrale Register einzurichten. In Bayern wurde zu dieser Öffnungsklausel noch keine Entscheidung getroffen. Wohl aber wurden Überlegungen über die Art und Weise eines zentralen Landesregisters angestellt. In einer „Ergebnisoffenen Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen Führung der Personenstandregister (MachZentPers)“ wurden dabei vier verschiedene Modelle beurteilt:

- Modell 1: vollständig dezentrales Register, Fachverfahren vor Ort,
- Modell 2: vollständig zentrales Register, Fachverfahren im zentralen Register,
- Modell 3a: teilweise dezentrales Register, Kombination Fachverfahren vor Ort und im zentralen Register,
- Modell 3b: Mischmodell aus 2 und 3a.

Im Abschlussbericht der Studie wurde zwar das Modell 2 empfohlen, welches neben einer zentralen Registerführung auch die Beschaffung und den Betrieb eines zentralen webbasierten Anwendungssystems vorsieht, das völlig neu entwickelt werden müsste. Einen entsprechenden Pilotbetrieb



Standesämter: Elektronische Register bis 2014.

einer solchen Lösung wird es aus Zeitgründen jedoch nicht geben. Die 1.332 bayerischen Standesämter werden stattdessen, soweit sie eine eigene Anwendungssoftware einsetzen, ihre Personenstandsfälle in der Übergangszeit in einem Papierregister beurkunden. Die bisher eingesetzten Fachverfahren unterstützen die Standesbeamten bei allen Aufgaben, für die sie aufgrund des PStG zuständig sind und genießen eine hohe Benutzerakzeptanz. Die gesetzlich bedingten Anpassungen der standesamtlichen Prozesse erfordern zwar tiefgreifende Änderungen innerhalb der Fachverfahren, die eigentliche Vorgangsbearbeitung wird aber im Wesentlichen dem heutigen Ablauf ähnlich sein.

Auch im Meldewesen werden die Sachbearbeiter von Fachverfahren unterstützt, welche die gesetzlichen

Anforderungen auf die bisherigen – früher manuellen, jetzt automatisierten – Geschäftsprozesse abbilden. Die gleichen Sachbearbeitungs-, Prozess- und Betriebsaspekte gelten vor dem Hintergrund der bevorstehenden Änderungen auch für das Personenstandswesen. Hier ist es ebenfalls wichtig, bisherige Prozesse möglichst analog automatisiert abzubilden und die notwendigen Veränderungen in verständlicher Form zu ergänzen. Der Fokus sollte daher auf diese Aktivitäten verlagert werden, anstatt Fachlösungen als zentrale Systeme von Grund auf neu zu planen und zu realisieren. Im Meldewesen hat es sich zudem als sinnvoll erwiesen, wichtige Teile der Melderegister als zentrale Teildatenbestände zusammenzufassen, und so eine übergreifende, hochverfügbare Informationsbasis für alle kommunalen Behörden, Landesbehörden und für Dritte bereitstellen zu können.

Im Personenstandswesen hat der Gesetzgeber neben der grundsätzlichen Pflicht zur Führung elektronischer Register ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, diese zur besseren Verfügbarkeit für alle Standesämter oder Mandanten in zentralen Landesbeständen zusammenzufassen. Diese Funktionalität als Ersatz für die bisherigen Personenstandsbücher auf Papier ist völlig neu und sollte unter Nutzung der bereits vorhandenen dezentralen Geschäftslogik als neues Teilsystem geschaffen werden, mit streng geregelten Lese- und Schreibzugriffen auf das zentrale elektronische Personenstandsregister und einem entsprechenden zentralen Zweitregister als Sicherungskopie. Die regelmäßige Belieferung des zentralen Registers

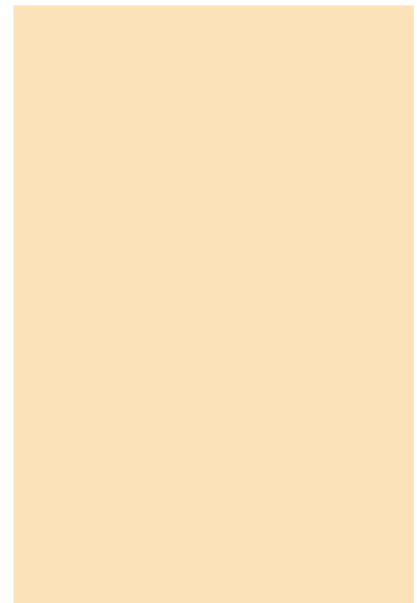
muss – zur Wahrung der Offenheit zwischen Herstellern von Fachverfahren einerseits und von zentralen Registern andererseits – über Liefernachrichten in standardisierter Form erfolgen. Im Meldewesen sind nach dem bundesweit einheitlichen Standard XMeld seit Januar 2007 flächendeckend wichtige Geschäftsprozesse der Meldeämter untereinander automatisiert. Dies betrifft insbesondere die Datenübermittlungen, die asynchron in Tagesfrist und über Postfächer abgewickelt werden. In einem nächsten Schritt ist auch der direkte Abruf von Auskünften aus einem anderen Meldebestand möglich. Dieser erfolgt synchron, also mit sofortigem inhaltlichen Ergebnis des Aufrufs.

Beide Kommunikationsarten – asynchrone Datenübermittlungen, synchrone Auskünfte – spielen auch im Personenstandswesen in den Hauptvorgängen künftig eine entscheidende Rolle. Dazu gehört die Automatisierung des Mitteilungsverkehrs unter den Standesämtern und zu anderen Behörden, zum Beispiel zu Meldebehörden oder Finanzämtern. Die entsprechenden Fachverfahren werden von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) derzeit auf die neuen gesetzlichen Gegebenheiten umgestellt. Die Standesämter werden damit in der Lage sein, die Anforderungen, die ohne Übergangsfrist bereits am 1. Januar 2009 gelten, zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund scheint es wenig ratsam, ein monolithisches Zentralverfahren nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip des Modells 2 zu beschließen. Geeigneter wäre vielmehr ein modulares Gesamtsystem mit der Möglichkeit, verschiedene Fachverfahren anzubin-

den, sowie einem elektronischen zentralen Personenstandsregister, auf das über externe Schnittstellen zugegriffen werden kann.

Es gilt als sehr wahrscheinlich, dass einige Länder, so zum Beispiel Nordrhein-Westfalen bei rein autonomen Lösungen, oder aber, wie etwa Hessen, bei teilzentralisierten Lösungen bleiben werden. Doch auch diejenigen Länder, die beabsichtigen, ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzusetzen, werden neben dem

Anzeige



Blick nach Bayern ebenso aufmerksam die Entwicklung in Hessen verfolgen. Denn dort wird ein Modell eingesetzt, welches nach Berücksichtigung der noch offenen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen ebenfalls ihre Anforderungen erfüllen wird.

Roland Meyer ist Leiter des Bereichs Personenstandswesen im Geschäftsfeld Öffentliche Sicherheit und Ordnung der AKDB.